



Herrn ^{la 22/11}
Oberbürgermeister Gerich

über
Magistrat

und

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

lb November 2018

Zusätzliche Mittel für Soziale Hilfen

Beschluss-Nr. 0136 vom 24. Oktober 2018, (SV-Nr. 18-F-21-0054)

Wie der Presseberichterstattung zu entnehmen ist, hat die Hessische Landesregierung die Mittel für das Projekt Kommunalisierung sozialer Hilfen erhöht. Ab dem Jahr 2019 stünden damit 214.104 Euro mehr und im Jahr 2018 102.575 Euro mehr zur Verfügung. Das Gesamtbudget steigt 2018 von 19,2 auf 21,2 Millionen Euro, 2019 auf 23,3 Millionen Euro. Mit diesem Geld finanzieren Landkreise und kreisfreie Städte wichtige Angebote etwa zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Frauenhäuser, Suchtprävention, Betreuungsvereine, allgemeine Frühförderung, Mütterzentren, Aidshilfen und Selbsthilfe-Kontaktstellen. Gemeinsame Zielvereinbarungen zwischen dem Land und den Kommunen legen den Rahmen fest.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten, wie die zusätzlichen Mittel eingesetzt werden und die entsprechenden Zielvereinbarungen darzustellen.

1. Die neue Zielvereinbarung löst die bisherige Zielvereinbarung über die Verwendung des örtlichen Budgets von 2015 ab und liegt der Verwaltung seit September 2018 vor (Anlage).
2. Inhaltlich wurden die bisherigen Ziele und Zielbereiche nicht verändert. Auch die Förderbedingungen (insbesondere die Regelungen zum Mehrwert) wurden übernommen.

3. Es erfolgte eine Erhöhung der finanziellen Ausstattung gegenüber 2017 um insgesamt

102.575,00 € für 2018

und

214.104,00 € für 2019,

die differenziert nach Zielbereichen zugeordnet wurden:

Zielbereich	Bisheriger Förderbetrag 2017	Neuer Förderbetrag 2018	Neuer Förderbetrag 2019
Allgemeine Frühförderung 2018: Gemeinnützige Känguru Mobil GmbH Lebenshilfe Wiesbaden e. V.	66.320,00 €	83.563,00 €	100.806,00 €
Suchtprävention und -hilfe 2018: JJ - Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.	126.928,80 €	144.816,80 €	167.178,80 €
Betreuungsvereine 2018: Diakonisches Werk Caritas	39.480,00 €	53.903,00 €	69.480,00 €
HIV/Aids 2018: AIDS-Hilfe Wiesbaden e.V.	26.326,20 €	36.845,20 €	36.845,20 €
Selbsthilfekontaktstellen im Gesundheitswesen 2019: bei 53	-----	-----	1.789,00 €
Frauenhäuser 2018: AWO Diakonisches Werk	184.640,00 €	194.640,00 €	194.640,00 €
Schutz vor häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt an Erwachsenen 2018: BIZeps	91.330,00 €	97.815,00 €	106.089,00 €
Beratungsstellen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen 2018: Wildwasser e. V.	33.717,00 €	59.734,00 €	96.018,00 €



Anlage

ZIELVEREINBARUNG

zwischen

dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration,

dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen)

und der Stadt Wiesbaden

über die Verwendung des örtlichen Budgets gemäß § 3 und über die Verwendung der Mittel des LWV Hessen gemäß § 8 der Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen vom

23. August 2013

I Ziele der Förderung

Das Land Hessen, der LWV Hessen (für die Bereiche der „allgemeinen Frühförderung“ sowie der „Offenen Hilfen“ für Menschen mit Behinderungen) und die Stadt Wiesbaden verabreden mit dieser Zielvereinbarung die Nutzung der vom Land Hessen und vom LWV Hessen zur Verfügung gestellten Mittel im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die folgenden Ziele:

Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien:

- Vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen der §§ 42, 46, 76, 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – vom 23. Dezember 2016 und der geänderten Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung-FrühV vom 24. Juni 2003) in der Fassung vom 23. Dezember 2016 setzen frühzeitig und präventiv wirkende Hilfen der Frühförderung ein. Diese wohnortnahen und niedrigschwelligen Beratungs- und Betreuungssysteme arbeiten interdisziplinär zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen (Pädagogik, Therapie, Medizin usw.); sie unterstützen und begleiten behinderte und von Behinderung bedrohte sowie entwicklungsgefährdete oder entwicklungsverzögerte Kinder und deren Bezugspersonen bis zum Schuleintritt, um stationäre Hilfen zu vermeiden. Erreicht werden soll insbesondere, dass für jedes Kind ein interdisziplinär abgestimmter Förder- und Entwicklungsplan erstellt und fortgeschrieben wird und dass sich die Zeitdauer zwischen Erstkontakt und Beginn der Förderung verringert. Die Qualitätsmerkmale der Frühförderung in Hessen vom 7.12.2005 bzw. deren Fortschreibung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Arbeitshilfe zur Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung nach § 30 SGB IX vom Januar 2013 und die vollständig überarbeitete Rahmenkonzeption Frühförderung aus dem Jahr 2014 dienen der fachlichen Orientierung.
- Bestehende Angebote ambulanter Dienste für Menschen mit Behinderung unterstützen Menschen mit Behinderung ab Schuleintritt und deren Angehörige/Bezugspersonen durch präventive Beratungs- und Betreuungsangebote und fördern den Verbleib in selbstständigen Wohnformen (eigene

Häuslichkeit, Betreutes Wohnen). Die Maßnahmen orientieren sich an den Qualitätsmerkmalen für Offene Hilfen – Familienentlastende Dienste in Hessen vom 7.12.2005 bzw. deren Fortschreibung in der jeweils geltenden Fassung.

Das Land Hessen und die Stadt Wiesbaden verabreden mit dieser Zielvereinbarung die Nutzung der vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die folgenden Ziele:

Schutz vor Gewalt:

- Gewaltgeprägte Familienverhältnisse abbauen und geschlechtsspezifische Gewalt ächten durch Prävention und bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Schutz- und Hilfeangeboten in Fällen von Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (insbesondere bei häuslicher und sexualisierter Gewalt). Die Umsetzung der Aktionspläne des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen sowie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird unterstützt. Die genannten Landesaktionspläne dienen der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), das zum 1. Februar 2018 für Deutschland in Kraft tritt.

Um unterschiedlichen Risiken der in diesen Aktionsplänen im Fokus stehenden Gewalt zu begegnen, sind in jeder Region eine Vielfalt an Beratungsstellen (u.a. Interventionsstellen) und Schutzeinrichtungen (u.a. Frauenhäuser), die sowohl auf die Prävention als auch Intervention bei Gewaltbelastung spezialisiert sind, sowie eine verlässliche Vernetzung erforderlich. Niedrigschwellige Zugänge zu Beratung und Schutz sind auszubauen. Dazu gehört, die pro-aktive Beratung weiterzuentwickeln (z.B. pro-aktive Beratung für Patientinnen und Patienten; pro-aktive und zugehende Beratung und Vernetzung mit Behinderteneinrichtungen, -werkstätten und -selbsthilfegruppen; alters- und traumagerechte, zugehende Unterstützung für Kinder und Jugendliche). Die Entwicklung neuer Strukturen, die die Gesundheitsversorgung mit dem Angebot gerichtsfester Dokumentation und Beweissicherung verbindet sowie psychosoziale und weitere Interventionsmöglichkeiten vermittelt, wird angestrebt (Schutzambulanzen und klinikübergreifende Kooperation).

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Stadt Wiesbaden in bisheriger Weise finanziell engagiert, damit ein Mehrwert erzielt werden kann.

Suchtprävention und Suchthilfe:

- Menschen zu einem eigenverantwortlichen, sozialverträglichen und situationsangemessenen Umgang mit psychoaktiven Substanzen und nichtstoffgebundenen abhängigkeiterzeugenden Angeboten befähigen durch Minderung von Risikofaktoren und Förderung von gesellschaftlichen

und psychosozialen Schutzfaktoren. Die Anwendung des Dokumentationssystems „Dot-sys“ durch die Träger wird vorausgesetzt.

- Risiken und Folgen der Abhängigkeit und des Suchtmittelkonsums mindern; Überwindung stoffgebundener und nicht stoffgebundener Abhängigkeiten und Stabilisierung der Abstinenz fördern; Rehabilitation und Integration von suchtkranken Menschen unterstützen. Träger von Maßnahmen der ambulanten Suchthilfe, die sich bisher an der Landesauswertung der computergestützten Basisauswertung der ambulanten Suchthilfe in Hessen (COMBASS) beteiligen, führen diese Beteiligung fort (Anwendung des hessischen und deutschen Kerndatensatzes).
Evaluierbare Projekte wie beispielsweise HaLT (Hart am Limit), FrED (Frühintervention bei erst-auffälligen Drogenkonsumenten), Quit the Shit (Informations- und Beratungsservice speziell für Cannabiskonsumentinnen und -konsumenten) werden unterstützt.

Stärkung des Gemeinwesens:

- Betreuungsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 des „Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht“ unterstützen, die Schulung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer insbesondere im familiären Kontext zu intensivieren sowie die Inanspruchnahme von vorsorgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Betreuungen verstärken.
Förderung von innovativen Konzepten und Projekten
 - zur Verbesserung der Beratungsstruktur der Betreuungsvereine
 - zur stärkeren Einbindung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Förderung von Selbsthilfestrukturen unter Einbeziehung von Supervisions- und Beratungsangeboten im Rahmen des Projektes „KoFab“ (Koordinierungsstelle Fachberatung Betreuungsvereine).
- Durch die Unterstützung von Mütterzentren wird das Angebot an Dienstleistungen im familiären Bereich erhalten und ausgeweitet.
Mütterzentren sind offene Häuser und bieten Gelegenheit für Begegnungen, Beratung, Betreuung, Bildung und haushaltsnahe Dienstleistungen. In Mütterzentren wird das soziale Netzwerk von Familien erweitert, Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse werden bewusst, Vertrauen in sich und andere werden gestärkt und Ideen in die Tat umgesetzt. Auf diese Weise wird die Möglichkeit zur Selbstwirksamkeit erlebt. Durch die Motivation zu gegenseitiger Hilfe werden Nachbarschaften lebendiger.
Mütterzentren verstehen sich vor allem als informelle Bildungseinrichtungen, in denen lebensweltorientiertes Lernen stattfindet.

- Förderung von als geeignet anerkannten Schuldnerinsolvenzberatungsstellen.

Um bestehende kommunale Förderungen zu unterstützen und den weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Schuldnerberatungsstellen voranzubringen, wird der Stadt Wiesbaden empfohlen, möglichst jede Schuldnerberatungsstelle in ihrem Verantwortungsbereich zu fördern, soweit diese die anzulegenden Qualitätsstandards erfüllt. Innovative Ideen für kurzfristig anberaumte Beratungstermine, wie z.B. offene Sprechstunden, die einem größeren Personenkreis sehr kurzfristig einen Überblick über ihre finanzielle Lage geben können, wird der Vorrang eingeräumt. Mit dieser Soforthilfe ist die Erwartung verbunden, dass Wartezeiten erheblich verkürzt und Privatinsolvenzen vermieden werden. Mit der Förderung der als geeignet anerkannten Schuldnerinsolvenzberatungsstelle ist deren Beteiligung an der bundesweiten Überschuldungsstatistik nach dem Überschuldungsstatistikgesetz (ÜSchuldStatG) verpflichtend.

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Stadt Wiesbaden in bisheriger Weise finanziell engagiert, damit ein Mehrwert erzielt werden kann.

Prävention und Beratung im Gesundheitswesen:

- Durch Unterstützung von Aidshilfen ein qualifiziertes Beratungs- und Betreuungsangebot für Menschen mit HIV/Aids bereitstellen, der Weiterverbreitung der HIV-Epidemie und anderer sexuell übertragbarer Krankheiten durch Aufklärungsmaßnahmen und die Vermittlung von Kompetenzen zur Integration des Risikos in den individuellen Lebensstil entgegenwirken und die Zahl neuer AIDS-Erkrankungen reduzieren.
- Selbsthilfe stärken durch Bereitstellung einer Koordinierungs- und Servicestelle für örtliche Selbsthilfegruppen, die als neutrale, thematisch übergreifende und verlässliche Mittlerin zwischen interessierten Personen, den Selbsthilfegruppen und dem professionellen Hilfesystem agiert. Selbsthilfekontaktstellen geben Hilfestellung beim Aufbau von Selbsthilfegruppen und unterstützen durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit Bürgerinnen und Bürger.

Besondere sozialpolitische Projekte:

- Sozialpolitische Projekte mit regionaler Besonderheit können aus kommunalisierten Landesmitteln allerdings nur mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration gefördert werden. Es sollte sich dabei um besonders innovative, unvorhergesehene oder zur Lösung einer örtlichen Problemlage ins Leben gerufene Projekte handeln. Für diese Projekte werden zwischen der Gebietskörperschaft und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gesonderte Vereinbarungen getroffen.

II Berichtswesen

Die Stadt Wiesbaden berichtet einheitlich dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und, bezüglich der allgemeinen Frühförderung und der Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen, auch dem LWV Hessen jährlich zum 1. April über den erreichten Stand bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Die Stadt Wiesbaden kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen über Sachverhalte berichten, die für die Darstellung der Versorgungssituation von Bedeutung sind.

Die Stadt Wiesbaden, das Land und der LWV Hessen behalten sich vor, die bestehenden Parameter einvernehmlich weiter zu entwickeln und zu ergänzen, wenn zur Optimierung der Datenlage hierzu Bedarf gesehen wird.

Unbeschadet der jährlichen Berichterstattung wird die Stadt Wiesbaden das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und den LWV Hessen über gravierende Änderungen von Umständen, die maßgebliche Grundlage der Zielvereinbarung waren, unterrichten.

III Budget; Mittelzuweisung und Bewirtschaftungsgrundsätze

Das Land Hessen stellt der Stadt Wiesbaden zur Erreichung der vereinbarten Ziele ein örtliches Budget von mindestens 745.262 Euro zur Verfügung.

Zusätzliche Mittel in Höhe von 102.575 Euro werden für 2018 und 214.104 Euro für 2019 zur Verfügung gestellt. Von den zusätzlichen Mitteln im Jahr 2018 und im Jahr 2019 sollen die bestehenden Betreuungsvereine, die Heilpädagogische Fachkraft in der allgemeinen Frühförderung, die Suchtberatungsstellen, die Mütterzentren, die in der Gebietskörperschaft vorhandene Aidshilfe, die Frauenhäuser, die Beratungsstellen und Interventionsstellen zum Schutz vor häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt und die Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen profitieren. Im Jahr 2019 soll auch die Selbsthilfekontaktstelle profitieren. Für jedes Frauenhaus ist in 2018 ein zusätzlicher Betrag von 5.000 Euro zur Verfügung zu stellen, für 2019 ein Betrag von 10.000 Euro. Im Übrigen richtet sich die Mittelhöhung nach der Bevölkerungszahl.

Die Mehrwertregelung, die beim Ziel „Schutz vor Gewalt“ und bei den „Schuldnerinsolvenzberatungsstellen“ seit dem Jahr 2015 besteht, wird beibehalten. Ein Mehrwert wird auch erzielt, wenn das bestehende Angebot in qualitativer, ggf. zeitlicher Hinsicht ausgebaut wird oder die Rahmenbedingungen der Fachkräfte optimiert werden, z.B. durch leistungsgerechtere Entlohnung.

Die Mittel sind bedarfsgerecht einzusetzen. Beim Auf- und Ausbau der Beratungs- und Hilfeangebote ist eine kreisübergreifende Mittelverwendung möglich. Insbesondere beim Auf- und Ausbau der Beratungs- und Hilfeangebote bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist eine kreisübergreifende Mittelverwendung erwünscht. Aus Effizienzgründen werden diese Mittel grundsätzlich zur Förderung

des Ausbaus der Beratungskapazität bei fachlich geeigneten bestehenden Trägern zum Thema sexualisierter Gewalt eingesetzt.

Im Zielbereich „Schuldnerberatungsstellen“ und in den Bereichen „Schutz vor Gewalt“ wird vorausgesetzt, dass sich die Stadt Wiesbaden in bisheriger Weise finanziell engagiert, damit ein Mehrwert erzielt werden kann.

Der LWV Hessen stellt der Stadt Wiesbaden für die allgemeine Frühförderung und die Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen Mittel zur Verfügung, deren Höhe nach Genehmigung der Haushaltsatzung den Vereinbarungspartnern mitgeteilt wird. Die Stadt Wiesbaden wird das Budget mit eigenen Mitteln aufstocken, deren Höhe nach Abschluss der Haushaltsberatungen den Vereinbarungspartnern mitgeteilt wird.

IV Örtliche Besonderheiten, Schwerpunkte und Ziele der Stadt Wiesbaden

Aus Sicht der Stadt Wiesbaden sind für die Entwicklung der örtlichen sozialen Infrastruktur insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- 1) Beratungs-/Bildungsarbeit
 - a) Umsetzung von Maßnahmen des Handlungsprogramms zum Abbau herkunftsbedingter Bildungsbenachteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - b) Weiterentwicklung und Auswertung des Programms „KinderElternZentren KiEZ“
- 2) Behindertenarbeit
 - a) Am 25. März 2010 hat die Stadtverordnetenversammlung die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen beschlossen. Das Amt für Soziale Arbeit wurde mit der Entwicklung eines dezernatsübergreifenden Aktionsplanes beauftragt. Schwerpunkte innerhalb des Aktionsplanes sind die Handlungsfelder Barrierefreiheit, Bildung, Erwerbsarbeit sowie Teilhabe, Wohnen und soziale Versorgung.
 - b) Im Rahmen des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist die Stadt Wiesbaden eine der sechs Modellregionen in Hessen. Inhalt des Projektes für die Stadt Wiesbaden ist die Barrierefreie Verwaltung – Barrierefreie Bescheide. Mit diesem Vorhaben werden Strukturen geschaffen, die Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen der Kommunikation einen barrierefreien Zugang ermöglichen.
 - c) Zur Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten hat die Stadt Wiesbaden ein spezifisches Konzept entwickelt. In Kooperation mit Mobilen Diensten findet eine bedarfsorientierte Begleitung durch fachlich qualifiziertes Personal der Mobilen Dienste statt.

Darüber hinaus ist eine nennenswerte Verschiebung der gegenwärtigen Gewichtungen innerhalb der Ziele zurzeit nicht beabsichtigt.

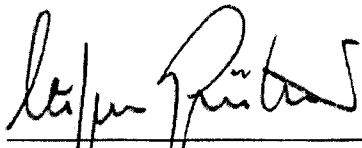
V Laufzeit der Zielvereinbarung, Änderung der Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung gilt solange bis eine neue abgeschlossen ist und tritt am Tage der Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft. Eine Fortschreibung der Zielvereinbarung ist vorgesehen. Treten bei Erreichen der Ziele dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, dass vereinbarte Ziele nicht oder nicht in der vereinbarten Form und/oder mit den bereitstehenden Mitteln zu erreichen sind, werden die Vereinbarungspartner einvernehmlich nach Wegen suchen, die Ziele dennoch zu erreichen.

Für das Land Hessen:

Wiesbaden,

18.6. 2018



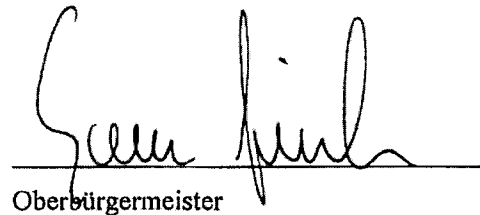
Minister für Soziales und Integration

Für die Stadt Wiesbaden:

Stadt Wiesbaden,

30.07.

2018

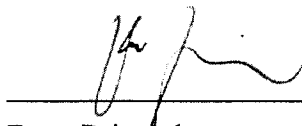


Oberbürgermeister

Für den Landeswohlfahrtsverband Hessen:

Kassel,

21.8. 2018



Erster Beigeordneter